

# Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

## Änderung vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>1</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

#### *Art. 12 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in der Schweiz von insgesamt vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erhalten haben (Art. 19 Abs. 4 Bst. a und Art. 19a Abs. 2) müssen sich nicht anmelden.

<sup>3</sup> Künstlerinnen und Künstler (Art. 19 Abs. 4 Bst. b) müssen sich unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz anmelden.

#### *Art. 34*

*Aufgehoben*

#### *Art. 57 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Die folgenden Bewilligungen dürfen nicht unmittelbar aneinandergereiht werden:

- c. Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu acht Monaten (Art. 19 Abs. 4 Bst. b);

#### *Art. 71 Abs. 3*

<sup>3</sup> Monatlich engagierte Künstlerinnen und Künstler und Musikerinnen und Musiker (Art. 19 Abs. 4 Bst. b) erhalten zur Regelung ihres Aufenthaltes unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Arbeitsbestätigung und, sofern das Engagement länger als drei Monate dauert, einen Ausländerausweis.

<sup>1</sup> SR 142.201

*Art. 85 Abs. 2*

<sup>2</sup> Vor der Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Art. 32 AuG) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 AuG) mit Erwerbstätigkeit sind die arbeitsmarktlichen Vorentscheide (Art. 83) dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten. Ausgenommen sind Vorentscheide für Bewilligungen nach Artikel 19 Absatz 4.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova